

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 9. Juni 2020, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim in der Jungholzallee, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Bitte beachten Sie, dass beim Betreten und Verlassen der Jungholzallee die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Bestellung einer Schriftführerin
- Einwohnerfragestunde
- Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 7. November 2019 (versendet am 29. November 2019)

- Anerkennung der Tagesordnung
- Bericht der Schulen
- Bericht des Stadtverbandes
- Aktueller Bericht der Agentur Ruckes zur Jungholzallee
- Schulwegplanung Altendorf-Ersdorf
- Aktueller Sachstand zur Neukonzeptionierung und Sanierung der GGS Merl, Zypressenweg 2
- Digitalisierung an Schulen
- Jahresstatistik des Hallenfreizeitbades Meckenheim für 2019
- Grundschulempfehlungen zum Schulwechsel und Anmeldungen an den weiterführenden Schulen am Schulcampus zum Schuljahr 2020/2021
- Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“

- Anträge
 - Sicherstellung der Ausstattung für digitales Lernen aller Schülerinnen und Schüler in Meckenheim (SPD-Antrag vom 19. Mai 2020)
- Schriftliche Anfragen
- Mündliche Anfragen
- Mitteilungen
 - Mitteilung über 2019 gefasste Beschlüsse
 - Jahresbericht 2019 der Evangelischen Öffentlichen Bücherei Meckenheim-Merl

Nicht öffentliche Sitzung

- Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 7. November 2019
- Anerkennung der Tagesordnung

- Mitteilung über 2019 gefasste Beschlüsse
- Schulbuchsammelbestellung für das Schuljahr 2020/2021
- Katholische Öffentliche Bücherei
- Schriftliche Anfragen
- Mündliche Anfragen
- Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

Satzung der Stadt Meckenheim über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 22. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 6. April 2016 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ das im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke begrenzt wird:

Gemarkung Meckenheim, Flur 2, Flurstücke: 136, 137, 315, 316, 3, 323, 324, 318, 319, 320, 321, 322, 7, 270, 273, 109, 274, 275, 306, 305, 199, 200, 212, 185, 186, 329, 313, 314, 23, 158, 25, 26, 218, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 263, 264, 265, 223, 224, 225, 226, 256, 266, 269, 268, 267, 259, 257, 39, 37, 38, 260, 100, 105, 106, 103, 104, 35/2, 36/1, 122, 121, 120, 119, 118, 116, 117, 159, 154, 167, 173, 348, 349, 350, 351, 352, 353 sowie Teile der Flurstücke 111 und 177.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Bekanntmachungsanordnung für die Aufstellung der Satzung der Stadt Meckenheim über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“

- Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung NRW i. v. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 22. April 2020 übereinstimmt.
- Durch den Bürgermeister wird bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.
- Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 22. April 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 19. Mai 2020

Bert Spilles
Bürgermeister

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung kann im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Etage, Zimmer Nr. 2,41, 2,42, 2,43 und 2,44 während der allgemeinen Dienststunden:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), werden unbeachtlich,

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.

April 2019 (GV NRW S. 202) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 19. Mai 2020

Bert Spilles
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 120
„Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“

Übersicht des Geltungsbereichs der Veränderungssperre
Stand: April 2020



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

M 1:5000

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften